

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Rohrbogen AG

Stand: Januar 2026

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese AGBs gelten für alle Lieferungen von Waren und Werken (nachfolgend einheitlich mit "Waren" bezeichnet) und von vertraglichen Dienstleistungen ("Dienstleistungen") der Rohrbogen AG, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

1.2 Zusätzlich zu diesen AGB können schriftlich vereinbarte Sonderbedingungen zur Anwendung gelangen (z.B. für spezifische Dienstleistungen wie Lohnarbeit). Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen des Vertrages unberührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Bedeutung der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die in den Angeboten von ROHRBOGEN AG festgelegten Preisangaben sind Richtpreise, diese sind freibleibend und unverbindlich. Es gelten grundsätzlich die vertraglich vereinbarten Preise.

2.2 Im Fall von Kundeneinzelfertigungen ist mit einem Ausschuss von bis zu 10% und einem Einricht-Ausschuss von 5 Stück zu rechnen. Um diesem Ausschuss vorzubeugen und die Mindestmenge garantieren zu können, behält sich die Rohrbogen AG vor jede Lieferung aus einer einzelnen Fertigung um diese Menge zu überliefern. Im Fall von beigestelltem Ausgangsmaterial ist der Kunde verpflichtet die entsprechende notwendige Menge bereit zu stellen.

2.3 Pläne und technische Unterlagen, wie Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich in der Offerte zugesichert sind.

2.4 Verträge unter diesen AGB kommen erst durch unsere schriftliche Bestätigung der Bestellung zustande.

2.5 Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags erfolgen in Schriftform und gelten nur, wenn diese schriftlich von ROHRBOGEN AG akzeptiert worden sind. Für die Anpassung der Frist gilt Art. 5 entsprechend.

2.6 Die Lieferungen und Leistungen von ROHRBOGEN AG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. ROHRBOGEN AG ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. Rechte an Unterlagen und Geheimhaltung

3.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen (insbesondere Einzelheiten unserer Angebote, wie technische Lösungen, Preise und Konditionen usw., sowie Muster, Zeichnungen, und sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die er bewusst oder zufällig von uns erhalten hat), geheim zu halten, sie Dritten nicht zugänglich zu machen, und sie auch nicht für eigene oder fremde Zwecke zu verwenden. Wir behalten sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an diesen vertraulichen Informationen.

3.2 Mit der Zusendung einer Anfrage willigt der Kunde ein die vertriebsrelevanten Daten der Anfrage der Firma Rohrbogen AG und allen Partnerfirmen unstrukturiert zur Verfügung zu stellen, insoweit die Datenverarbeitung der Erstellung eines Angebots hilft.

4. Preis und Zahlung

4.1. Die Preise gelten ab Werk ausschliesslich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuern jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung und Transport werden gesondert ausgewiesen.

4.2. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart worden ist, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen innerhalb von 10 Arbeitstagen netto. Ohne schriftliche Zustimmung von Rohrbogen AG, dürfen unsere Forderungen nicht mit Gegenforderungen des Kunden verrechnet werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 10 Arbeitstagen bzw. der vereinbarten Zahlungsfrist hat der Auftraggeber ohne weiteres einen Verzugszins von mindestens 1% pro angefangenen Monat zu leisten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

4.3. Die Zahlungstermine sind verbindlich, auch wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die ROHRBOGEN AG nicht zu vertreten hat, verzögert werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, die den Gebrauch der Lieferungen nicht wesentlich beeinträchtigen.

4.4. Ändern sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten oder die staatlichen/behördlichen Steuern Abgaben, Gebühren, Zölle etc. zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und dem vereinbarten Liefertermin, so ist ROHRBOGEN AG berechtigt, ihre Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.

5. Lieferungen / Lieferzeit

5.1 Vereinbarte Lieferfristen und -termine begründen keine Fixgeschäfte und werden von ROHRBOGEN AG vorbehaltlich normaler Materialbezugs-, Fabrikations- und Transportmöglichkeiten eingehalten. Wir sind zu Teillieferungen im für den Kunden zumutbaren Umfang berechtigt.

5.2 Der Beginn der von ROHRBOGEN AG angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3 Verspäteter Eingang von Mustern Rohrbestellungen bei Lohnarbeit, Zeichnungen, Prüfungen, Unterzeichnungen unserer Pläne sowie Anzahlungen können zu Lieferverzögerungen führen, welche wir nicht zu vertreten haben. Die Verzugszeit wird der Lieferzeit angerechnet.

5.4 Bei Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen werden die Lieferungszeiten neu angepasst. Die ursprünglich vereinbarten Lieferfristen sind für ROHRBOGEN AG nicht mehr verbindlich.

5.5 Bei Lieferungen ins Ausland gehören Arbeits- und Umweltschutzvorrichtungen nur dann zum Lieferumfang, wenn sie den jeweils gültigen schweizerischen Arbeitsrecht- und Umweltschutznormen entsprechen. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Auftraggeber hat ROHRBOGEN AG spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5.6 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt Ersatz für den entstandenen Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5.7 ROHRBOGEN AG haftet nicht bei Verspätung der Lieferung. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bestehen nur bei Grobfahrlässigkeit und Vorsatz.

6. Versand / Gefährübergang bei Versendung

6.1 Der Versand erfolgt prinzipiell auf Rechnung oder gegen Vorauskasse. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt und/oder wer die Frachtkosten trägt.

6.2 Die Versicherungen gegen Transportschäden die Verpackungs-, Versand-, Transport- und Einfuhrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager von ROHRBOGEN AG wird, wenn nicht anders vereinbart zu den jeweils niedrigsten Kosten versandt.

6.3 Wird die Versendung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die ROHRBOGEN AG nicht zu vertreten hat, verzögert, erfolgt der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber zum ursprünglich für die Ablieferung ab Werk oder Lager vorgesehenen Zeitpunkt. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert und versichert.

6.4 Die Verpackung wird von ROHRBOGEN AG besonders in Rechnung gestellt und nicht zurück-genommen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

7.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräussern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Kunde hat uns etwaige Zugriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht bei Dritten beigetrieben werden können.

7.4 Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Bestätigung der Versicherung sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab.

7.5 Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware in vollem Umfang bereits jetzt zur Sicherung an uns ab.

7.6 Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Die Berechtigung zur Verwendung und Veräusserung der Vorbehaltsware sowie die Berechtigung zur Einziehung der Forderungen erlöschen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder er seine Zahlungen eingestellt hat. In diesen Fällen darf der Kunde die Ware auch nicht mehr weiterverarbeiten.

7.7 In den in Ziffer 7.6 genannten Fällen hat uns der Kunde die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die Forderungsabtretungen seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Wir sind berechtigt, die Abtretung gegenüber seinen Kunden offenzulegen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

7.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

8. Gewährleistung, Haftung für Mängel

8.1 Der Auftraggeber kann seine Gewährleistungsrechte geltend machen, wenn er ordnungsgemäss innert 5 Arbeitstagen den geschuldeten Untersuchungs-obliegenheiten nachgekommen ist und eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich gerügt hat. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach erfolgter Lieferung, bzw. nach Meldung der Versandbereitschaft, wenn sich der Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die ROHRBOGEN AG nicht zu vertreten hat. Vor etwaigen Rücksendungen der Ware ist die Zustimmung von ROHRBOGEN AG einzuholen. Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Zubehör und Verschleisstteile, sofern der Defekt für das Alter und die Laufleistung der Sache typisch ist.

8.2 Bei nachweisbarer fehlerhafter Lieferung wird die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach Wahl von ROHRBOGEN AG nachgebessert oder Ersatzware geliefert. Es ist ROHRBOGEN AG stets die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

8.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiss, wie bei Schäden, die nach Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äusserer Einflüsse entstehen, die laut Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäss Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Auftragsbestätigungen und/oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur mangelhaft erfüllt, hat der Auftraggeber ROHRBOGEN AG eine angemessene Nachbesserungsfrist einzuräumen. Ist eine Nachbesserung nur teilweise möglich, kann der Auftraggeber eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen. Ist der Mangel nicht aufhebbar und der Auftraggeber kann die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse nutzen, hat der Auftraggeber das Recht die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern, oder wenn die Teilannahme unzumutbar ist und er sie unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurücktreten. Dem Auftraggeber werden nur die Beträge zurückerstattet, die er für die betroffenen Teile geleistet hat.

8.5 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführungen, sowie wegen Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Auftraggeber ausschliesslich die unter Art. 8 bezeichneten Ansprüche und Rechte geltend machen.

8.6 Werden vom Auftraggeber Mängel gerügt, die offensichtlich keine Mängel sind, für die ROHRBOGEN AG einzustehen hat, schuldet der Auftraggeber ROHRBOGEN AG das Entgelt für die Arbeiten sowie den Ersatz der weiteren Aufwendungen und Kosten.

8.7 Die Vertragsparteien haften nicht für Ereignisse „höherer Gewalt“, die die Vertragsparteien in der vertraglichen Erfüllung erheblich erschweren oder die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages zeitweilig unmöglich machen. Als „höhere Gewalt“ gelten alle vom Willen und Kontrolle der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie namentlich Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Regierungsmassnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch „höhere Gewalt“ an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß. Die von „höherer

Gewalt“ betroffene Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei umgehend alle Einzelheiten (einschliesslich ihrer bestmöglichen Schätzung des wahrscheinlichen Ausmasses auf Leistungserfüllung und Verzögerung der Lieferung) und wird sich nach besten Kräften bemühen, die dadurch geschaffenen Schwierigkeiten zu überwinden. Die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit eine Vertragspartei auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmass der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Wenn aufgrund „höherer Gewalt“ für mehr als neunzig (90) aufeinanderfolgende Arbeitstage der Vertrag nicht erfüllt werden kann, treffen die Vertragsparteien zusammen, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung des Problems auszuhandeln. Wenn die höhere Gewalt länger als hundertfünfzig (150) Arbeitstage andauert, und die Parteien sich auf keine Lösung einigen konnten, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen.

8.8 Bei Lohnarbeit hat uns der Auftraggeber die Ware frei von jeglichen Mängeln mit den zugesicherten Eigenschaften rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Mangelhafter Ware kann mit dem Auftraggeber eine Sonderfreigabe vereinbart werden, welche Rohrbogen AG aber von weiteren Folgeschäden, die wir nicht zu vertreten haben, befreit. Der Auftraggeber muss die Lieferung ankündigen ansonsten können wir die Annahme verweigern und auf Kosten des Auftraggebers zurücksenden.

8.9 Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Massgabe des Gesetzes.

8.10 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, aber – so weit in Ziffer 5.6 für Verzugsschäden nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

8.11 Bei Lieferverzug ist unsere Haftung in dem Fall, dass wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig gehandelt haben, auf 0,5% pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5% des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäss Ziffer 5.7 bleibt unberührt.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Für alle Streitigkeiten aus den zugrundeliegenden Verträgen ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von Rohrbogen AG. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

9.2 Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.